

Antrag

der Abg. Georg Heitlinger u. Frank Bonath u. a. FDP/DVP

Auswirkungen der Photovoltaikpflicht für Verbraucherinnen und Verbraucher in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wann die angekündigte Rechtsverordnung zur Photovoltaikpflicht vorliegen wird;
2. wie sie sicherstellen wird, dass die verpflichteten Privatpersonen den rechtlichen Status als Verbraucher nach § 13 BGB und ihre damit verbundenen Rechte beibehalten;
3. inwiefern sie mit der Einführung der Photovoltaikpflicht für private Hausbesitzer das Ziel verfolgt, dass diese eine individuell bedarfsgerechte Photovoltaikanlage installieren oder eine höchstmöglich größte Anlage;
4. welches Ausbauziel sie insgesamt mit der Photovoltaikpflicht für Privatpersonen bis 2030 und bis 2040 verfolgt und wie viele Anlagen welcher Größe hierfür auf privaten Hausdächern installiert werden müssten;
5. wie sie beabsichtigt, sicherzustellen, dass dieses Ziel bis 2030 und bis 2040 erreicht wird;
6. welche Wartezeiten auf Verbraucherinnen und Verbraucher zukommen, die eine PV-Anlage auf ihrem Hausdach errichten lassen möchten;
7. inwiefern sie sicherstellt, dass, im Sinne des Klima- und des Verbraucherschutzes, nur technisch einwandfreie und individuell bedarfsgerechte Photovoltaikanlagen installiert werden;
8. welche Beratungsanlaufstellen für fachliche, rechtliche und ökonomische Fragestellungen für private Gebäudeeigentümer geschaffen werden und welche finanziellen und personellen Mittel hierfür angedacht sind;
9. inwiefern sie vorsieht Maßnahmen zu ergreifen, um von der Photovoltaikpflicht betroffene Privatpersonen bei den rechtlichen und finanziellen Abstimmungen mit den Netzbetreibern zu unterstützen (bitte unter Darstellung der jeweiligen Maßnahme);
10. was ihrer Kenntnis nach die Beweggründe privater Hausbesitzer sind, die sich bisher gegen die freiwillige Installation auf ihrem Hausdach entschieden haben;
11. warum sie beabsichtigt, dass auch diese privaten Hausbesitzer, die sich bisher gegen die Installation einer Photovoltaik-Anlage entschieden haben, mit der Photovoltaikpflicht zu Stromproduzenten werden;
12. wann sie eine Kosten-Nutzen Berechnungen vorlegen wird, die alle relevanten ökonomischen Größen der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Photovoltaikpflicht berücksichtigen.

13.12.2021

Heitlinger, Bonath, Haußmann, Weinmann, Birnstock, Brauer, Fischer, Hoher, Dr. Jung, Reith, Prof.
Dr. Schweickert, Trauschel, FDP/DVP

Begründung

Gemäß dem am 6. Oktober 2021 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg sind auch private Bauherrinnen und Bauherren ab 1. Mai 2022 beim Neubau von Wohngebäuden dazu verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Dies gilt auch bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes, wenn mit den Bauarbeiten ab dem 1. Januar 2023 begonnen wird.

Bei einem verstärkten Ausbau der Photovoltaik spielen immer mehr Privathaushalte eine aktive Doppelrolle in der Energiewende. Sie werden zu sogenannten „Prosumern“. Aktuell kennt das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) aber keine Unterscheidung zwischen Verbraucher und Unternehmer. Die aktuellen Unterscheidungen nach der Anlagen- bzw. Erzeugungsgröße sind willkürlich.

Es bedarf aus Sicht der Antragsteller daher der Klarstellung des rechtlichen Status der verpflichteten Privatpersonen.